

**3103/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 09.08.2005

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

## Anfragebeantwortung

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

**bm:bwk**

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol  
Parlament

1017 Wien

GZ 10.000/0089-III/4a/2005

Wien, 8. August 2005

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3171/J-NR/2005 betreffend Rätsel um die Sphinx 2, die die Abgeordneten Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen am 16. Juni 2005 an mich richteten, wird nach Einholung einer Stellungnahme des Kunsthistorischen Museums wie folgt beantwortet:

Ad 1. bis 3.:

Das Objekt wurde in den 50er-Jahren des 20. Jahrhunderts nach Deutschland verkauft. Der Verkäufer, der Antiquitätenhändler José Malleu, hat über allfällige weitere Vorbesitzer in Deutschland keine Angaben gemacht.

Im Kaufvertrag garantiert der Verkäufer, „dass er für das Objekt das Verkaufsrecht besitzt und das Objekt frei von jeglicher Belastung ist sowie Rechte anderer Personen ausgeschlossen sind und das Objekt frei exportierbar ist“.

Nach österreichischer Rechtsordnung wird der redliche entgeltliche Erwerb vom befugten Gewerbsmann besonders geschützt, wobei der Käufer nicht verpflichtet ist, das Eigentum der Vorbesitzer zu prüfen.

Die Bundesministerin:

Elisabeth Gehrler e.h.